Financial institutions
Energy
Infrastructure, mining and commodities
Transport
Technology and innovation
Life sciences and healthcare

NORTON ROSE FULBRIGHT

# Privacy Litigation

## Verteidigung bei zivilrechtlicher Haftung

Norton Rose Fulbright LLP
Dr. Christoph Ritzer | Partner
24. Oktober 2018

# Überblick

Schadensersatzanspruch
Art. 82 DSGVO

Unterlassungsansprüche

DSGVO | UWG | UKlaG

Durchsetzung der Betroffenenrechte
Art. 79 Abs. 1 DSGVO

Beschwerde bei Aufsichtsbehörde

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden
(Bußgelder, Anordnungen, etc.)



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Schadensersatzanspruch  Art. 82 DSGVO

# Schadensersatzanspruch Art. 82 DSGVO

## Anspruchsberechtigte:

- Jede natürliche Person
  - „jede Person“ – nicht nur der Betroffene, vgl. Art 79 Abs. 1 DSGVO
- Nicht: juristische Personen
- Beauftragung der Organisationen und Vereinigungen möglich, soweit dies im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist (Art. 80 Abs. 1 S. 2 DSGVO)
  - Vertretungsrecht oder Prozessstandschaft?
  - § 79 Abs. 3 Nr. 2 ZPO:
    Prozessführung durch Verbraucherzentralen und -verbände



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Schadensersatzanspruch Art. 82 DSGVO

## Anspruchsgegner

**Verantwortlicher**
Art. 4 Nr. 7 DSGVO

**Auftragsverarbeiter**
Art. 4 Nr. 8 DSGVO

**Haftung für Unterauftragnehmer**
Art. 28 Abs. 4 S. 2 DSGVO

**Gesamtschuldnerische Haftung / Innenregress**
Art. 82 Abs. 4, 5 DSGVO

**Datenschutz-beauftragter**

**Keine Haftung im Außenverhältnis**

**Ggf. Haftung im Innenverhältnis**



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Haftungsverteilung

**Verantwortlicher**
haftet für

- jede Beteiligung an einer nicht den Vorgaben der DSGVO entsprechenden Verarbeitung
- Verstöße des Auftragsverarbeiters

(Art. 82 Abs. 2 S. 1 DSGVO)

**Auftragsverarbeiter**
haftet für

- Verletzung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach der DSGVO, Art. 28 DSGVO
- rechtmäßigen Anweisungen des Verantwortlichen missachtet

(Art. 82 Abs. 2 S. 2 DSGVO)



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Beweislast

- Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zulasten des Verantwortlichen? (nach Art 5. Abs. 2, 24 Abs. 1 DSGVO)

  Die Rechenschaftspflicht besteht nur in einem Nachweis der Einhaltung gegenüber der Aufsichtsbehörde und nicht gegenüber dem Betroffenen

- Besondere Mitwirkungspflichten des Verantwortlichen am Prozess?

  Gefordert wird, dem Verantwortlichen verstärkte Mitwirkungspflichten aufzuerlegen, vgl. ErwG. 146 S. 6 der DSGVO
  (in Form der sekundären Beweislast)

- Nachweis, dass der DSGVO-Verstoß zum Schaden führen könnte, ausreichend?
  - In der Literatur wird vertreten, dass der Anspruchsteller nicht die volle Beweislast tragen dürfe, vgl. ErwG. 146 der DSGVO
  - Übertragung der Grundsätze der EuGH zur *kartellrechtlichen Beweiserleichterung* zulasten des Verantwortlichen?

    Der EuGH hat auch in seiner Rechtsprechung zu kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen festgestellt, dass es genüge, wenn der Kläger den Beweis führt, dass die Handlung zum Schaden führen „konnte“, wenn diese Umstände und Besonderheiten dem Schädiger „nicht verborgen bleiben konnten“.



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Keine abschließende und ausschließliche Regelung

- Erwägungsgrund 146: Art. 82 gilt 4 unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten
- Auch vor/vertragliche Ansprüche:
  §§ 311 Abs. 2, 280 BGB, §§ 280 Abs. 1 S., 241 Abs. 2 BGB
- Deliktische Ansprüche aus §§ 823 Abs. 1 (Verletzung des Persönlichkeitsrechts) und Abs. 2 (Verletzung eines Schutzgesetzes), 824 (Kreditgefährdung) BGB
- Staatshaftung der öffentlichen Stellen nach Art 34 GG, § 839 BGB



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Haftungsausschluss, Art. 82 Abs. 3 DSGVO

Die Haftung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ist ausgeschlossen, wenn er nachweist, „*dass er* ***in keinerlei Hinsicht*** *für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist,* ***verantwortlich*** *ist“:*

# Materieller Schaden

- Jeder zurechenbare Vermögensnachteil
  - Literaturstimmen: Grundsätze von §§ 249 ff. BGB heranziehen
  - Mitverschulden des Betroffenen § 254 BGB analog?

- Materielle Schäden können entstehen aus
  - Nichtbegründung oder Kündigung von Vertrag auf Basis falscher Daten
  - Kreditkündigungen oder schlechte Konditionen bei Kredit- oder Versicherungsverträgen auf Basis falscher Bonitätswerte
  - Ausschluss eines von einer Ausschreibung wegen vermeintlicher Unzuverlässigkeit



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Immaterieller Schaden

## Deutsches Zivilrecht:

- Bisher jedoch restriktive deutsche Rechtsprechung:
  - Gefordert wird eine relativ hohe Eingriffsintensität
  - Bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrechts war ausschlaggebend, ob es sich um schwerwiegende Eingriffe handelt und diese Beeinträchtigungen nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden können.

## DSGVO:

- Keine ausdrückliche Vorgaben zur Bestimmung und Höhe
- Erwägungsgrund 146 S. 3 :
  - Eine weite Auslegung des Schadensbegriffs unter Berücksichtigung der Ziele der DSGVO
  - Sicherstellung eines vollständigen und wirksamen Ersatzes des erlittenen Schadens
  - Ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH: abschreckende und präventive Wirkung des Schadensersatzes



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Durchsetzung der Betroffenenrechte
# Art. 79 Abs. 1 DSGVO

# Rechte

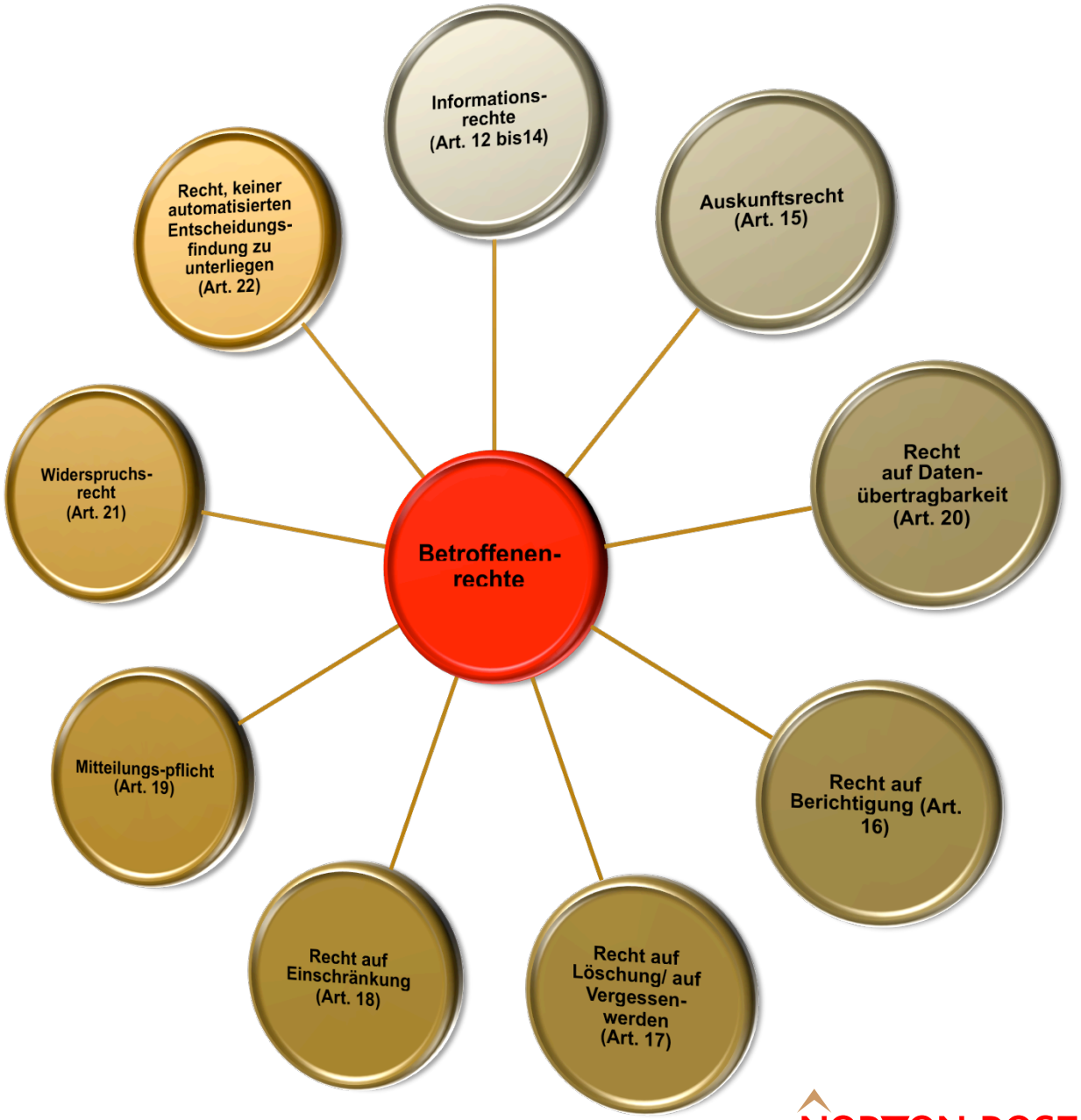




NORTON ROSE FULBRIGHT

# Art. 79 Abs. 1 DSGVO

*„Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden“*



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Durchsetzung der Betroffenenrechte

- Erfüllung der Betroffenenrechte kann gerichtlich durchgesetzt werden
  - Durchsetzung des Auskunfts- (Art. 15 DSGVO), Berichtigungs- (Art. 16 DSGVO), Löschungs- (Art. 17 DSGVO) und Übertragungsrechts (Art. 20 DSGVO) mittels einer Leistungsklage

- Räumlich zuständig sind die Gerichte des Mitgliedsstaates, in dem
  - der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine **Niederlassung** hat (Art 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO); oder
  - die betroffene Person ihren **Aufenthaltsort** hat (Art 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO).



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

# Unterlassungsklage

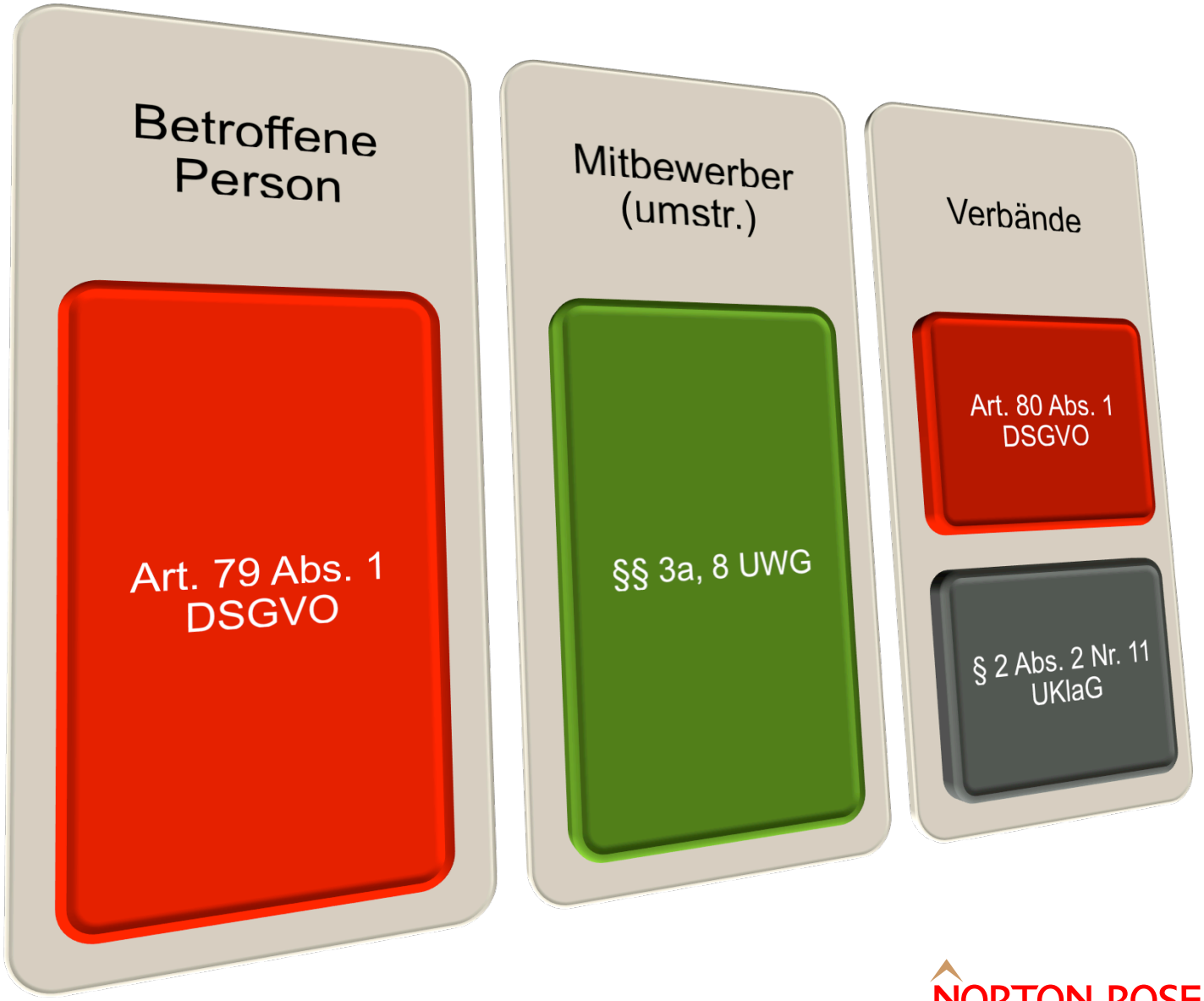




NORTON ROSE FULBRIGHT

# Rechtsprechung

## Zum BDSG-alt:

- BGH hat diese Frage ausdrücklich offen gelassen

(Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 65/14, Rn. 63)

## Zur DSGVO:

- **LG Würzburg** stellte **ohne Begründung** fest, dass die Bestimmungen der DSGVO Marktverhaltensregeln darstellen.

  (Beschl. v. 13.09.2018 – 11 O 1741/18)

- **LG Bochum** hat dies dagegen verneint:

  Nach Art. 80 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind nur bestimmte Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen **ohne Gewinnerzielungsabsicht** zur Geltendmachung der Betroffenenrechte berechtigt.

  (Beschl. v. 07.08.2018 – I-12 O 85/18)



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Unterlassungsklage der Mitbewerber

## DSGVO als Marktverhaltensregel i.S.v. §§ 3a, 8 UWG ?

- Vorschlag der Einführung eines neuen § 44a BDSG, wonach Datenschutzverstöße keine Wettbewerbsverstöße im Sinne von § 3a UWG sind - und daher nicht abmahnfähig

  (Stellungnahme der Bundesausschüsse für Inneres und Wirtschaft zum Regierungsentwurf des 2. EU-Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes)

# Verbandsklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG

- Eingeführt im Februar 2016
- Anwendungsbereich beschränkt sich nur auf bestimmte datenschutzrechtliche Verstöße
  - Die Erhebung / Verarbeitung / Nutzung der personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftei, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken.
  - Verhältnis zu § 2 Abs. 1 UKlaG:
    Sind Datenschutzhinweise AGB?
- Ausgenommen sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG die Datenverarbeitungen im Rahmen von Schuldverhältnissen zwischen Unternehmen und Verbrauchern.



NORTON ROSE FULBRIGHT

# Verbandsklage nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO

- Nach entsprechendem Auftrag des Betroffenen
- Vertretungsrecht oder Prozessstandschaft?
- Durchsetzungsberechtigte sind nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, **welche ohne Gewinnerzielungsabsicht agieren**, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind
  - Allgemeine Verbraucherschutzvereine oder -verbände sind erfasst;
  - Kommerziell agierende Rechtsdienstleister, Stiftungen und Abmahnvereine sind nicht vertretungsberechtigt.



NORTON ROSE FULBRIGHT

NORTON ROSE FULBRIGHT